

wie die Dogmatik wissenschaftlich betrieben werden soll (XIII), zu welchem Zweck sie bestimmt ist (XIV) und daß sie in rechter Geistesverfassung studiert werden soll (XV).

Die Abschnitte der Schrift sind übersichtlich aufgebaut und ausgearbeitet und tragen den Stempel des Vortrages. Die Schrift ist leicht faßlich.

Graz.

P. Hartmann Batzill O. S. B.

- 5) **Praelectiones e Theologia naturali.** Scripsit *Ioannes R. Loinaz S. I.*, Prof. in Burgos. Cursus philosophicus Oniensis (Burgos) (VIII et 475). Turin 1929, Mario E. Marietti. L. 25.—.

Ein sehr gelehrtes Werk mit didaktischem Zweck im Sinne des Monismus. Der geschichtliche Stand der Frage über die physische Vorausbewegung ist S. 390 im Anschluß an Schneemann (*Controversiarum . . . 1881*) falsch dargestellt, als ob Thomas und die älteren Thomisten Gegner der physischen Vorausbewegung gewesen seien. Das ist geschichtlich unwahr; s. Dummermuth A. M., O. P., *S. Thomas et doctrina praemotionis physicae*, Paris 1886, p. 454 s. (*Capreolus*), 482 s. (*Ferrariensis*), 495 s. (*Caietanus*). Cajetan verwirft die *praevia motio* nur in dem Sinn, daß dadurch die Mitwirkung des Geschöpfes ausgeschlossen werde. Die Conimbricenser zählen Thomas, Capreolus und Ferrariensis zu den Anhängern der von ihnen bekämpften *praemotio physica*. Sachlich herrscht zwischen den älteren und jüngeren Thomisten in dieser Frage volle Übereinstimmung.

Graz.

A. Michelitsch.

- 6) **Die Fürbitte der Heiligen.** Eine dogmatische Studie. Von Dr. Johann Walz. Gr. 8° (168). Freiburg i. Br., Herder.

Eine immer aktuelle Frage wird in dieser beachtenswerten Monographie behandelt; werden doch wenige katholische Glaubenssätze von Protestanten fort und fort so mißverstanden wie die Lehre von der Erlaubtheit und Nützlichkeit der Heiligenanrufung. In vier Abschnitten behandelt der Verfasser den Gegenstand: Das Wesen der Fürbitte der Heiligen, die Bezeugung durch die Quellen der Offenbarung, Gegenstand und Wirksamkeit der Fürbitte.

Was sich aus der Heiligen Schrift zu diesem Thema finden läßt, wurde herausgeholt. Der Traditionsbeweis, auf dem das Hauptgewicht ruht, ist mit Sorgfalt durchgearbeitet, die Aufzählung von Väteransichten und Vätertexten ist nie ermüdend. Die Liturgie, altchristliche Inschriften und Gemälde werden reichlich verwertet, keinem Einwand wird aus dem Wege gegangen. Es ist dem Autor gut gelungen, *nova et vetera* zu einem nützlichen Ganzen zusammenzufügen.

Graz.

Dr. Oskar Gruber.

- 7) **Gott der eine und dreieine.** Dogmatische Darlegungen. Von Christian Pesch S. J. Gr. 8° (166). Düsseldorf 1926, Schwann.

Was Pesch in seinen größeren lateinischen Werken (*Praelectiones* und *Compendium theologiei dogmaticae*) in den Traktaten *De Deo uno et trino* geboten, wird in dieser Schrift für weitere Kreise der Gebildeten in deutscher Sprache vorgelegt. Alle Vorzüge der Schreibweise des großen Dogmatikers finden sich hier wieder, gehoben um eine abgeklärte Reife und Ruhe des Urteils.

Graz.

Dr. Oskar Gruber.

- 8) **Die juristischen Personen der katholischen Kirche.** Historisch und dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechtes. Von Dr. theol., jur. et phil. Josef

Lammermeyer, Privatdozent der Rechte an der Universität in Köln. 8° (240). Paderborn 1929, Schöningh. M. 7.—

Der Name der juristischen Person ist kaum hundert Jahre alt; sie selbst reicht zurück in die graue Vorzeit, umstritten aber ist ihr Wesen bis in die Gegenwart (Fiktionstheorie, Theorie des Zweckvermögens, der realen Verbandspersönlichkeit, Genießertheorie, Amtstheorie). Nach einem einleitenden Überblick (1—27) verfolgt der Verfasser zunächst die Entwicklung der juristischen Personen im kirchlichen Rechte bis zum Cod. jur. can., und zwar im Anschluß an das römische und germanische Recht und dann im älteren kirchlichen Rechte selbst (29—131). Ein weiterer Abschnitt schildert die kirchlichen und juristischen Personen nach dem Cod. jur. can. (135—204). Ein dritter Abschnitt (204—239) behandelt die Stellung der kirchlichen juristischen Personen im deutschen staatlichen Recht, wobei auch auf die Verfassungen und Bestimmungen der einzelnen deutschen Länder Rücksicht genommen wird. Die Darstellung ist erschöpfend und sorgfältig; eine reiche Literatur wurde verwertet. — Interessant sind die Ausführungen S. 136 ff. über die Bezeichnung der juristischen Person im Cod. jur. can.: *persona moralis, ens morale, ens juridicum*. Die Romanen lieben im Gegensatz zu den Deutschen auch bei gesetzlichen Ausdrücken eine Abwechslung. Die Fiktionstheorie wird vom Verfasser abgelehnt; freilich in dem Sinne, daß die juristische Person eine Fiktion = Nichts sei, ist sie jedenfalls unbrauchbar.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

9) **Jus Missionariorum.** Tomus II. De Personis. Auctore *Georgio Vromant C. J. C. M. de Scheut*. Editions du Museum Lessianum. Librairie E. Debarax, 24 rue de Namur, Louvain 1929. Frs. 40.— oder Belga 8.—

Nachdem Vromant schon früher das Fakultäten- und Vermögensrecht der katholischen Mission in zwei bedeutsamen Veröffentlichungen behandelt hatte, bietet er im vorliegenden Bande die Darstellung des Personenrechtes. Das Buch ist in vier Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitte erörtert der Verfasser das Recht der obersten und allgemeinen Leitung der Missionen, die sich im Papste und in der von ihm bestellten Propaganda-Kongregation verkörpern; der zweite umfaßt die Entwicklung der Rechtsnormen, die sich auf die kirchlichen Oberen in den Missionsgebieten selbst (Apostolische Vikare und Präfekten mitsamt ihren Stellvertretern und Beauftragten) beziehen; der dritte beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten der unteren ausführenden Organe, nämlich mit denen der Missionäre; der vierte Abschnitt kann als Anhang zum dritten aufgefaßt werden, denn er bringt die Besonderheiten des Missionärs, sofern er Mitglied einer Ordensgesellschaft ist, zur Darstellung.

Vromant beschränkt seine Arbeit darauf, uns in das missionärische Personenrecht, soweit es im Cod. jur. can. und in den sonstigen Dokumenten des Apostolischen Stuhles enthalten ist, Einblick zu gewähren. Die partikulären Rechtsquellen scheiden fast völlig aus, im besonderen werden die Bestimmungen der neueren Missionssynoden nicht herangezogen. Der Verfasser hat wohl nicht mit Unrecht gefürchtet, beim Eingehen auf die Partikulargesetzgebung zu weitläufig zu werden, abgesehen von den Schwierigkeiten, ihrer Quellen habhaft zu werden. Auch ging das Streben des Verfassers, wie er in der Einleitung bemerkt, vorzüglich dahin, den Missionsoberen die sichere Grundlage zu zeigen, auf der sie ihre Verwaltung aufbauen können. Dieses allgemeine apostolische Personenrecht hat Vromant mit Geschick und Sorgfalt und unter Benützung der ganzen einschlägigen Literatur herausgearbeitet, wenn auch, was bei einem ersten Versuch kaum zu vermeiden war, nicht alle Einzelfragen bis auf den Grund gelöst er-